

U 37757

Name: Kuhn Anna

Zur Beschaffung Auftrag erteilt:

Eingang des Gesuches: 1902

Ausstehend: \_\_\_\_\_

Pass 1911. 1912. 1914.

Bescheinigung vom Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Aufenthaltsverlängerungsgesuch \_\_\_\_\_

Leumundszeugnis  21.6.1924. T. 2/

Auszug aus dem Strafregister

Garantie- und Verpflichtungsschein \_\_\_\_\_

Heimatschein mit Photo \_\_\_\_\_

Pass ausgehändigt zur Verlängerung: \_\_\_\_\_

Akten im Staatsarchiv

für 3 Monate/

Der Vorsteher des Kontroll-Bureaus:  
J. V.

gasse 1 gemietet, weil/Ausführung des regierungsrätlichen Ratschla-  
ges und Gesetzesentwurfes zur Korrektion der innern Stadt Nr.2994  
vom 23.Januar 1930 die Liegenschaften am Gerbergässlein niedergelegt  
werden (wie denn Nr.4 bereits vom Staate erworben und niedergelegt

U 37757

Name: Kuhn Anna

Zur Beschaffung Auftrag erteilt:

Eingang des Gesuches: 1902

Ausstehend: \_\_\_\_\_

Pass 18.11.1902 T.4.

Bescheinigung vom Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Aufenthaltsverlängerungsgesuch \_\_\_\_\_

Leumundszeugnis  15.6.1904 T.2.

Auszug aus dem Strafregister

Garantie- und Verpflichtungsschein \_\_\_\_\_

Heimatschein mit Photo \_\_\_\_\_

Pass ausgehändigt zur Verlängerung: \_\_\_\_\_

Akten im Staatsarchiv

Arbeitsbestätigung für eine Haushaltshilfe  
26. November 1924

Ich bescheinige hiemit , dass  
Fräulein Anna Kuhn in Freiburg i/B Runzstrasse 65  
mit dem 1. Januar 1925 bei mir zur Besorgung der Küche  
in Stellung tritt.  
Basel, den 25. November, 1924

*Frau Marxer*

Marxer-Ritter  
Bischofstrasse 23  
Basel

**RS** Am 26. November 1924 bescheinigt Frau Marxer, die Besitzerin eines Käseladens am Spalenberg 23, dem Basler Kontrollbüro, dass sie Anna Kuhn aus Freiburg im Breisgau anstellen möchte, «zur Besorgung der Küche». **Dieser Zusatz ist wichtig, denn er besagt, dass Anna Kuhn in ihrem Haushalt an der Steinenvorstadt 58 arbeiten soll und nicht in ihrem Geschäft. Denn nur als Haushaltshilfe hat Anna Kuhn gute Aussichten, eine befristete Aufenthaltsbewilligung in Basel zu erhalten.**

Basler Kontrollbüro

Das Kontrollbüro wurde mit dem Gesetz betreffend das Niederlassungs-, Aufenthalts- und Kontrollwesen vom 10. November 1884 geschaffen. Es löste die 1849 gebildete Niederlassungs-Commission ab, die direkt dem Kleinen Rath bzw. dem Regierungsrat unterstellt gewesen war. Das Kontrollbüro war stets beim Polizei- und Militärdepartement, angesiedelt. 1931 übernahm das Kontrollbüro auch die Funktion der Kantonalen Fremdenpolizeibehörde gemäss dem Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern vom 26. März 1931.

Staatsarchiv Basel-Stadt, PD-REG 14,  
Query 12 / 2016

Betr. Einreisegesuch der K u h n Anna

ledig, verheiratet, geb. 1902, Staatsangehörigkeit: Baden

Beruf: z.Zt. Freiburg, eingestellt bei Marxer-Ritter, Spalenberg 23  
5 Monate Zeugnis

ANTRAG: Bewilligung

Begründung: Die Gesuchstellerin erfüllt die Bedingungen nicht die an die Einreise von Dienstmädchen geknüpft werden. Da aber z.Zt. Knappheit an solchen besteht, beantragen wir Bewilligung vorläufig für 3 Monate unter der Bedingung, dass sie nur als Dienstmädchen tätig sein darf.

6. Januar 1925.

Aufenthalt verlängert

bis 19. April 1925.

Basel, den 19. Jan. 1925

Anna Kuhn  
Arbeitsnachweis-Bureau

Basel-Stadt

Anna Kuhn darf einreisen  
Januar 1925

**RS** Das Einreisegesuch für die 22-jährige Anna Kuhn wird zur Prüfung an das Arbeitsnachweis-Büro weitergeleitet. Das Amt bemängelt, dass Anna Kuhn nur ein Zeugnis über eine fünfmonatige Dienstzeit vorweisen kann, gefordert aber ist mindestens ein Jahr. Dennoch wird dem Gesuch entsprochen und ein vorerst dreimonatiger Aufenthalt bewilligt. Begründung: Dienstbotenmangel. Im Januar 1925 reist Anna Kuhn nach Basel, um ihre Stelle anzutreten. Wohnen muss sie bei ihrer Arbeitgeberin an der Steinenvorstadt 58.

**EK** Würde Anna Kuhn heutzutage in der Schweiz arbeiten, hätte sie aufgrund ihrer Deutschen Staatsbürgerschaft und der Personenfreizügigkeit einen unkomplizierteren Zugang zum Arbeitsmarkt. Nur gilt diese Personenfreizügigkeit ausschliesslich für Menschen aus den EU-/EFTA-Ländern. In den heutigen Schweizer Haushalten arbeiten kaum Migranten oder Migrantinnen aus Deutschland. Sie stammen vielmehr aus Osteuropa oder aussereuropäischen Ländern. Teilweise arbeiten sie als Sans-Papiers unter prekären Bedingungen.

#### Dienstbotenmangel

«Der Mangel an Dienstboten besteht aber durchaus, das haben wir schwarz auf weiss aus statistischen Zahlen und Berichten des eidgenössischen Arbeitsamtes in Bern. Ende Juni lautete z. B. der Bericht wie folgt: «Der Dienstbotenmangel hält unverändert an. [...] bei den Dienstmädchen allein stehen 100 offenen Stellen nur 13 Stellensuchende gegenüber.»

Mürset, Anna: Radiovortrag über den Dienstbotenmangel, 5. Oktober 1925 (SSA Ar.17.50.13)

Basel, den 18. April.

Untersignierte bescheinigt hiermit dass  
Fräulein Anna Kubin seit 15 Januar  
bei ihr im Dienste und sie mit  
Ihren Leistungen sehr zufrieden ist  
somit würde ich Sie höflich beiliegende  
Aufenthaltsbewilligung zu verlängern.

Frau K. Marscher, Ritter  
58 Heimenvorstadt

Ll 390

= 20. I. 1925

Im  
das Bruchvoll = Bruchvoll  
Basel

Hiermit bitte ich Sie zu bitten um  
weitere Aufenthalt = Bewilligung.

Anna Kubin  
h. Frau Marscher  
Spalenberg 23

Kontr.-No. U 390/sw

BASEL, den 20. April 1925.

Kuhn Anna geb. 1902

ledig, verheiratet, Familie in  
seit 20. Jan. 1925 hier angemeldet und als Magd  
bei R. Marxer-Ritter beschäftigt, sucht um  
Gestattung des fernern hiesigen Aufenthalts nach.

Wohnung: 58 Steinenvorstadt

Geht an Oeffentliches Arbeitsnachweisbureau zur Vernehmung.

Beilagen: **Arbeitsnachweisbureau**  
**BASEL**  
Gesuch  
Pass 20 APR. 1925  
Heimatschein No. 1405  
Certificat d'Immatriculation  
Zeugnis und weitere Schreiben.

Kontrollbureau IV  
*Wainz*

Oeffentliches  
Arbeitsnachweis-Bureau  
des Kantons Basel-Stadt

Tit. Kontrollbureau, Abteilung IV,  
Basel-Stadt

Betr. Aufenthaltsverlängerung der K u h n Anna  
ledig, verheiratet, geb. 1902, Staatsangehörigkeit: Preussen  
Beruf Magd bei R. Marxer-Ritter, Steinenvorstadt 58

**ANTRAG:** Bewilligung

**Begründung:** Die Gesuchstellerin ist als Dienstmädchen  
eingereist & versieht noch die gleiche Stelle.  
Wir beantragen Bewilligung solange sie als Dienstmädchen tätig  
bleibt.

20. April 1925

**Einverstanden**

**Aufenthalt verlängert**  
bis 20. Januar 1926  
Basel, den 24. April 1925

Polizeidepartement  
*Wainz*

Arbeitsnachweis-Bureau  
Basel-Stadt *W. Wainz*

24. April 1925

Anna Kuhns Aufenthaltsbewilligung wird verlängert  
1. Februar 1926

**RS** Ein Jahr später ist Anna Kuhn immer noch in Basel und in gleicher Stellung. Bei der Verlängerung ihrer Papiere muss sie sich schriftlich verpflichten, auch weiterhin als Dienstmädchen zu arbeiten. Ein solches Stellenwechselverbot gilt für viele ausländische Hausangestellte.

**EK** Das «Stellenwechselverbot» verdeutlicht, dass nicht Anna Kuhn als Mensch im Mittelpunkt der Migrationspolitik stand, sondern ihre spezifische Arbeitskraft als «Dienstmädchen». Möchte sie einer anderen Tätigkeit nachgehen, verliert sie ihre Daseinsberechtigung in der Schweiz.

Stellenwechselverbot

Damit Arbeitsmigrantinnen nicht als Hausangestellte einreisen und später in andere Berufe wechseln, durften die Behörden ein Berufs- und Stellenwechselverbot anordnen.

Althaus, Andrea: Vom Glück in der Schweiz?  
Frankfurt 2017

Name: Kuhn Anna

Kontr.-Nr. U 390

Niederlassungs-  
Aufenthalts- } Bewilligung

durch das Polizeidepartement des Kantons  
Basel-Stadt.

Die Unterzeichnete bezeugt hiermit davon Kenntnis erhalten zu haben, dass ihr der hiesige Aufenthalt nur zum Zwecke der Ausübung des Dienstmädchenberufes bewilligt und ihr somit die Betätigung in irgend einer anderen Berufsart ohne vorherige Einholung behördlicher Bewilligung ausdrücklich verboten worden ist.

Gültig bis 31. Jan. 1927  
zwecks beruflicher Tätigkeit als Dienstmädchen.

Taxe: Fr. 2.

Basel, den 1. Feb. 1926

Unterschrift:

Anna Kuhn

**Polizeidepartement  
Kontrollbureau Abt. IV:**

Hilmy

Umloz  
Anna  
in der  
Behörde  
Aufenth  
29. I.

**RS** Dem Kontrollbüro ist zu Ohren gekommen, dass Anna Kuhn nicht mehr an ihrem Arbeitsort wohne. Das Kontrollbüro veranlasst Nachforschungen durch den Quartierschreiber. Geklärt werden soll, ob Anna Kuhn noch im Haushalt der Familie Marxer-Ritter an der Steinenvorstadt arbeite oder möglicherweise im Käseladen von Frau Marxer beschäftigt sei.

**EK** Diese Debatte läuft heute unter dem Schlagwort «Missbrauch» und prägt das Sozial- und Asylwesen. Wer Sozialhilfe bezieht oder Asyl sucht, wird unter Generalverdacht gestellt, missbräuchlich »Leistungen« zu beziehen. Deshalb werden Institutionen der Sozialversicherungen und des Asylwesens heute umgekrempelt und auf die Missbrauchsbekämpfung ausgerichtet. Die Menschen werden in »richtige« und »falsche« Sozialhilfeberechtigte und Asylsuchende kategorisiert.

Quartierschreiber, Erhebungen

Erscheint den Beamten der Fremdenpolizei eine ausländische Person suspekt oder beantragt sie eine Niederlassungsbewilligung, so beauftragt sie eine sogenannte Erhebung durch die Administrativ-Abteilung des Polizeidepartements. Dazu informiert sich der örtlich zuständige Quartierschreiber – ein Beamter der Einwohnerkontrolle – oder auch ein Polizei-Detektiv über die betreffende Person, zum Beispiel bei Arbeitgeber, Nachbarn, Vermietern. Neben den Abklärungen zum Lebenswandel werden auch Erkundungen bei den Verwaltungen (beim Steuer- und Betreibungsamt, der Armenpflege etc.) über die finanziellen Verhältnisse der Person eingeholt. Solche Erhebungen beeinflussen in nicht unerheblichem Masse die Entscheidungsfindung der Fremdenpolizei bei der Erteilung oder Verweigerung von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen.

Rebecca Szediwy / Gabriel Heim

Betreffend Anna Kuhn, No. 58 Steinenvorstadt bei Marxer.

Trotzdem die Rubrikatin sich uns gegenüber unterschriftlich verpflichtet, hier nur als Dienstmädchen erwerbstätig sein zu wollen, soll sie schon seit Wochen im Käseladen der Frau R. Marxer-Ritter, No. 23 Spalenberg als Ladentöchter arbeiten.

Wir ersuchen um gefl. Erhebungen.

Namens des Polizeidepartements  
Der Chef der IV. Abteilung des Kontrollbüros

An Abteilung III.

Basel, den 9. Juli 1926.

Die Behauptung, die Anna Kuhn sei als Ladentöchter tätig, entspricht den Tatsachen nicht.

Das kleine Marxer'sche Geschäft erfordert keine solche.

Anna Kuhn, die mit Frau Marxer im gleichen Zimmer, im Hause 58 Steinenvorstadt, schläft, kommt mit ihr allerdings schon am Morgen in's Geschäft. Frau Marxer wohnt in gemeinsamem Haushalt mit der Familie der verheirateten Tochter, hält sich aber den ganzen Tag über im Geschäft am Spalenberg auf. In der zum Ladenlokal gehörenden Küche bereitet die Kuhn nicht nur die gemeinsamen Mahlzeiten, sondern stellt die im Geschäft feilgehaltenen »hausgemachten« Nudeln und Suppeneinlagen her. Der Unterzeichnete traf die Kuhn bei dieser Arbeit an. Vorhandene fertige & halbfertige Teigvorräte, die noch am gleichen Tage verarbeitet werden mussten, zeugten dafür, dass die Kuhn sich ihrer Arbeit intensiv widmen muss und unmöglich gleichzeitig im Laden beschäftigt werden konnte.

Für an Tür mit dem Marxer'schen Geschäft, in



der gleichen Liegenschaft, befindet sich eine Ablage der  
Chemischen Wascherei Röhli'sberger. Von dieser aus kann  
man das Marsee'sche Geschäftslokal überblicken. Die  
Röhli'sberger'sche Filialleiterin, Frl. Danzeisen, bestätigt  
die persönlichen Beobachtungen des Unterzeichneten. Sie be-  
richtet ausserdem, dass nur, wenn Frau Marsee einen Mo-  
ment sich zurückziehe oder eine rasche Besorgung mache,  
die Kuhn den Laden überwache. Wenn wirkliche Hilfe,  
an Samstagen oder Vorabenden von Feiertagen nötig sei, dann  
stelle sich die Tochter der Frau Marsee, Frau Wagner, Trogus,  
regelmässig ein, um bei der Bedienung der Kundschaft mit-  
zuhelfen.

Basel, den 13. Juli 1926.

Meyer, Quartierschreiber.

Ad. acta

14. Juli 1926

Fluor

Observationen  
Juli 1926

**RS**

Der Quartierschreiber Meyer erkundigt sich über die  
Arbeitsverhältnisse der Anna Kuhn. Tatsächlich scheint  
Anna Kuhn in der Küche des Ladenlokals Nudeln und  
Suppenbeilagen für den Verkauf herzustellen. Obwohl dies of-  
fensichtlich ihrer Arbeitsbewilligung als Hausangestellte wider-  
spricht, verfolgt die Behörde den Fall vorerst nicht weiter und legt  
ihn ad acta.

Basel, d. II. II. 27

An  
des Kontroll-Büros  
Basel

Ich bitte Sie mit Zögern um  
weitere Verlängerung meiner Aufenthaltserlaubnis  
respekt

Anna Kuhn

BASEL, 17. Februar 1927.

Tit.

655811

**Eidg. Zentralstelle für Fremdenpolizei**

**BERN**

Betr. Anna Kuhn, geb. 4. Oktober 1902, preussische Staatsangehörige

Die Rubrikantin ist seit 20. Januar 1925 hier angemeldet und befindet sich als Dienstmädchen in Stellung bei Frau Marxer

No. 58 steinenvorstadt

Im Einverständnis mit dem hiesigen Arbeitsnachweisbureau haben wir der Obgenannten Niederlassungsbewilligung gemäß Art. 19 Vo. erteilt.

Den Heimatschein, Reisepaß und Strafenregister-Auszug, sowie das Leumundszeugnis der Kuhn legen wir Ihnen zur gefl. Bedienung bei.

**Kontrollbureau**

Abteilung IV:

KANTON BASEL-STADT

~~Niederlassungs~~  
Aufenthalts-Bewilligung

Beilagen erwähnt.

durch das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt

gültig bis 31. Januar 1928

Taxe: Fr. 3.-

Basel, den 12. März 1927

POLIZEIDEPARTEMENT  
Kontrollbureau Abl. IV

9. März 1927

Die Eidgenössische Fremdenpolizei verweigert Anna Kuhn  
die Niederlassungsbewilligung, 1. März 1927

**RS** Anna Kuhn hat ein Gesuch gestellt, sich in Basel niederlassen zu dürfen. Die Basler Fremdenpolizei hat nichts gegen eine Niederlassungsbewilligung für Anna Kuhn einzuwenden und erteilt ihr die Bewilligung im Februar 1927. Doch die Eidgenössische Fremdenpolizei erhebt Einsprache gegen den Basler Entscheid: Anna Kuhn bekommt weiterhin nur ein befristetes Aufenthaltsrecht.

Gegen die erteilte Niederlassungsbewilligung wird Einsprache erhoben.



Bis zum 31. Dezember 1927 darf nur befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Für die Regelung des Aufenthaltsverhältnisses nach diesem Zeitpunkt ist der Kanton zuständig.

Ref. No. 655871 Taxe, Fr. 10.-

BERN, den 1. März 1927

Eidg. Fremdenpolizei  
Einreise und Aufenthalt

*1000*  
*J.K.* *Leut.*

Unterschiebene bescheinigt hiermit dass  
Frau A. Kubin seit 15. Jan. 1925 bei ihr  
in Stellung ist und ersucht die  
zuständige Behörde um Verlängerung  
der Aufenthaltbewilligung.

R. Karler

Basel, den 8. Jan. 1929

Betr. Kubin Anna Nr. 21390

Der obgenannten Person wird der hiesige  
Aufenthalt ausschliesslich als

Dienstmädchen

bewilligt; jede andere Erwerbstätigkeit ist  
ihr somit verboten.

Eingesehen:

Anna Kubin

Aufenthalt gemäss Art. 19  
Niederlassung

der Ausländerverordnung bewilligt bis

Gebühr: 3.00 unbekannt

Basel, den 8. Jan. 1929

Polizeidepartement  
Kontrollbureau

E. M. Friedrich, Nachf.

Basel, den 8. März 1930.

U 390

Titl.

Polizei-Departement  
Abtlg. Arbeitsbewilligung,

Basel.

Ich eröffne in nächster Zeit eine Filiale  
meines Geschäftes und beabsichtige  
Fräulein Anna K u h n, aus Libau, wohnhaft Leimenstrasse 39  
Basel, zu engagieren. (*Prinzipal-Leiterin*) *bei Marxer*

Dieselbe ist in Besitze einer Niederlassungs-  
bewilligung und wird sich in absehbarer Zeit mit meinem Bruder  
Hugo F r i e d r i c h, Schweizerbürger, wohnhaft Falknerstr.9.  
~~zu~~ verehlichen.

In Anbetracht dessen ersuche Sie höfl. mir die  
hiezü nötige Arbeitsbewilligung für Frä. A.Kuhn, zu erteilen.

Zu Ihrer Orientierung diene Ihnen, dass sich  
mein Bruder finanziell an diesem Unternehmen beteiligen wird.

Ihren diesbezügl. Nachrichten gerne entgegensehend,  
zeichne

hochachtungsvoll.

*E. Friedrich*  
*vom W. B. Oeller & Co*  
*Leimenstr.*  
*Rümelinplatz 3*

Anna Kuhn hat eine neue Stelle in Aussicht  
März 1930

Elisabeth Friedrich

«Ich eröffne in nächster Zeit eine Filiale  
meines Geschäftes und beabsichtige  
Fräulein Anna Kuhn [...] zu engagieren.»

**RS** Anna Kuhn hat sich in der Zwischenzeit mit Hugo Fried-  
rich verlobt, dessen Schwester Elisabeth Friedrich am  
Rümelinsplatz 3 eine Eierhandlung führt. Diese beabsich-  
tigt, eine Filiale zu eröffnen, für die sie Anna Kuhn als Filialeiterin  
vorsieht. Elisabeth Friedrich – auch Emma genannt – vermerkt in  
ihrem Antrag auf Arbeitsbewilligung für Anna Kuhn irrtümlicher-  
weise, dass ihre zukünftige Schwägerin im Besitz einer Niederlas-  
sungsbewilligung sei.

Das Kantonale Arbeitsamt empfiehlt, den Antrag auf Berufswechsel abzulehnen, März 1930

Kantonales Arbeitsamt ans Kontrollbüro

«Da die Gesuchstellerin als Ladentochter & Filialleiterin den Arbeitsmarkt sehr belastet, müssen wir Abweisung beantragen.»

**RS** Das Kantonale Arbeitsamt Basel-Stadt lehnt den Berufswechsel – vom Dienstmädchen zur Filialleiterin – für Anna Kuhn ab. Zudem beschwert sich der Leiter des Arbeitsamtes darüber, dass vom Kontrollbüro bisher geduldet wurde, dass Anna Kuhn ohne Bewilligung im Käseladen der Frau Marxer gearbeitet habe. Fritz Jenny, Beamter des Kontrollbüros und ab 1940 dessen Vorsteher, trifft keinen Entscheid, sondern veranlasst Erkundigungen darüber (rote handschriftliche Notiz), «wann die Verhelichung mit Friedrich erfolgen soll».

**Fritz Jenny**

geb. 1891. Fritz Jenny beginnt im Februar 1906 eine Lehre im Kontrollbüro des Polizeidepartements. Er steigt stetig auf und wird 1930 zum Chef der Basler Fremdenpolizei ernannt, einer Abteilung des Kontrollbüros. Ab 1937 ist er als erster Adjunkt des Kontrollbüros zusätzlich für den Bereich Wahlen und Abstimmungen verantwortlich. 1940 erfolgt seine Wahl zum Vorsteher des Kontrollbüros. Dabei behält sich Jenny vor, dass ihm die Leitung der Fremdenpolizei weiterhin direkt unterstellt bleibt. Seine roten handschriftlichen Notizen finden sich in vielen Akten und bezeugen oft eine Haltung, die Verständnis für das Schicksal und die Zwangssituationen seiner «Klienten» ausdrückt. 1957 wird Fritz Jenny nach über 50 Dienstjahren pensioniert. Er verstirbt 1979.

Claudia Klausner / Gabriel Heim

KANTONALES ARBEITSAMT  
BASEL-STADT  
ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS

Tit. Kontrollbureau, Abteilung IV.  
Basel - Stadt

Berufswechsel  
Betr. Aufenthaltsverlängerung der K u h n Anna  
ledig, verheiratet, geb. 1902, Staatsangehörigkeit: Preussen  
Beruf: Hilfe im Geschäft bei Wwe. Marxer, Käsehandlung Spalenberg, Wohnung Leimenstr. 39, soll nun als Filialleiterin zu E. Friedrich, vorm. Ortler Wwe. Eierhandlung, Rümelinplatz 3 kommen  
**Antrag:** Abweisung  
**Begründung:** Da die Gesuchstellerin als Ladentochter & Filialleiterin den Arbeitsmarkt sehr belastet, müssen wir Abweisung beantragen. Hätten wir davon Kenntnis gehabt, dass Frl. Kuhn bei Frau Marxer (wie wir nun aus den Akten, den Ausführungen von Hrn. Meyer, Quartierschreiber v. 13. Juli 1926 entnehmen) im kleinsten Teile im Haushalt, sondern hauptsächlich für's Geschäft tätig ist, hätten wir schon längst Einsprache erhoben. - Frau Marxer hat soeben ein Mädchen eingestellt. Frl. Kuhn kann eine angemessene Frist zur Rückkehr in eine richtige Dienstbotenstelle (mit schlafen) eingeräumt werden.

Kantonales Arbeitsamt  
Basel - Stadt  
*Jenny*

22. März 1930.

*4. 30. 1. 30.  
Der Vorsteher des Kontrollbüros  
F. A. Jenny*

*Spt. Herrschaften  
nein die Verhelichung  
mit Friedrich erfolgen soll!  
nichts Neues! mit der Zeit!  
kein Bewilligungsausweisen  
empfohlen!*

Die Einreicherin des vorliegenden Gesuchs für die Anna Kuhn, Frl. Emma Friedrich, hat die Ortler'sche Eierhandlung käuflich übernommen. Im Mietvertrag hat der Hauseigentümer sie verpflichtet, im Falle eines Hausverkaufs ohne weiteres das Ladenlokal zu verlassen. Das Haus wird gegenwärtig zum Kauf angeboten. Um sich ein Geschäftslokal im Stadtzentrum zu sichern, sieht sich Frl. Friedrich gezwungen, in der Hutgasse eine Geschäftslokalität zu mieten, die sie vorerst als Filiale betreiben und durch ihre zukünftige Schwägerin führen lassen möchte, bis sie ihr jetziges Ladenlokal am Rümelinsplatz abgeben muss.

Die Heirat zwischen Hugo Friedrich u. Anna Kuhn ist frühestens auf den kommenden Herbst vorgesehen, die Ehevirkündigung ist noch nicht erfolgt.  
Basel, den 28. März 1930.

J. Meyer, Quartierschreiber.

Erhebungsbericht  
28. März 1930

**RS** Erneut erstattet Quartierschreiber Meyer Bericht ans Kontrollbüro. Aufgrund der Erhebung verweigert das Kontrollbüro Anna Kuhn die Arbeitsbewilligung als Filialeiterin. Begründung: es gebe genügend Schweizer Interessentinnen für diese Stelle.

#### Transkription

«Die Einreicherin des vorliegenden Gesuchs für die Anna Kuhn, Frl. Emma Friedrich, hat die Ortler'sche Eierhandlung käuflich übernommen. Im Mietvertrag hat der Hauseigentümer sie verpflichtet, im Falle eines Hausverkaufs ohne weiteres das Ladenlokal zu verlassen. Das Haus wird gegenwärtig zum Kauf angeboten. Um sich ein Geschäftslokal im Stadtzentrum zu sichern, sieht sich Frl. Friedrich gezwungen, in der Hutgasse eine Geschäftslokalität zu mieten, die sie vorerst als Filiale betreiben und durch ihre zukünftige Schwägerin führen lassen möchte, bis sie ihr jetziges Ladenlokal am Rümelinsplatz abgeben muss. Die Heirat zwischen Hugo Friedrich u. Anna Kuhn ist frühestens auf den kommenden Herbst vorgesehen, die Ehevirkündigung ist noch nicht erfolgt.

Basel, den 28. März 1930.»



Elisabeth Friedrichs Eierhandlung Ortler am Rümelinsplatz, ca. 1930  
© Staatsarchiv Basel-Stadt, NEG 2519 (Fotoarchiv Wolf)

Anwalt Dr. Chr. Rothenberger

«Ohne diese staatliche in Aussicht stehende Intervention hätte Frl. Friedrich keinen neuen Laden zu mieten gebraucht.»

**RS** Der Anwalt Dr. Chr. Rothenberger begründet den Rekurs im Wesentlichen damit, dass die Liegenschaft am Rümelinplatz 3, in der sich der Eierladen befindet, laut eines Gesetzesentwurfs des Basler Regierungsrats vom 23. Januar 1930 saniert werden soll. Um ihr Geschäft nicht zu verlieren, sieht sich Frau Friedrich dadurch genötigt, einen zweiten Laden zu eröffnen. Dafür brauche sie eine qualifizierte Kraft, die sie in Anna Kuhn gefunden habe, die sich übrigens in Bälde mit dem Bruder von Frau Friedrich verheiraten wolle.

Dr. Chr. Rothenberger  
Avokat

Basel, den 3. April 1930.

wurden ist). Frl. Friedrich aus Basel, welche der Eigentümer der Liegenschaft, die er beachtet, dieselbe vermietet oder von Staats expropriert worden ist, hat sich an das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt und zu Händen des Regierungsrates Basel-Stadt.

Ohne diese staatliche in Aussicht stehende Intervention hätte Frl. Namens und im Auftrage von Frl. Anna Kuhn, Leonhardstrasse 30 Basel und Fräulein Elisabeth Friedrich, Rümelinplatz 3 Basel reiche ich hiemit gegen die Verfügung des Vorstehers des Kontrollbureaus vom 29. März 1930, die durch den Staat veranlasst worden, dass sich Frl. Rekurs ihrer Angestellten anschauen, die ein.

1.) Fräulein Elisabeth Friedrich hatte für sich und Frl. Anna Kuhn am 8. März 1930 an das Polizeidepartement Abteilung Arbeitsbewilligung das Gesuch eingereicht, dass Frl. Anna Kuhn aus Eibau als Angestellte für ihre Filiale Münzgasse 1 engagiert werden dürfe. Der Vorsteher des Kontrollbureaus hat mit Entscheid vom 29. März 1930 dieses Gesuch abgelehnt, da Frl. Kuhn in dieser Eigenschaft den hiesigen Arbeitsmarkt belasten würde; es seien genügend einheimische Arbeitskräfte vorhanden, die sich für eine Stelle interessieren wie die in Frage stehende. Frl. Kuhn sei nach wie vor nur berechtigt, hier als Dienstmädchen tätig zu sein, zu welchem Zwecke ihr s.Zt. die Einreise und der hiesige Aufenthalt bewilligt wurde.

Zur Begründung des Rekurses der beiden Rekurrentinnen führe ich folgendes an:

1.) Fräulein Anna Kuhn ist schon seit 5 Jahren in Basel wohnhaft. Sie war an ihrer bisherigen Stellung im Laden tätig, was der Bewilligungsbehörde bekannt war, ohne dass hiegegen eingeschritten wurde.

2.) Frl. Elisabeth Friedrich hat auf 1. April den Laden Münzgasse 1 gemietet, weil in Ausführung des regierungsrätlichen Ratschlages und Gesetzesentwurfes zur Korrektur der innern Stadt Nr. 2994 vom 23. Januar 1930 die Liegenschaften am Gerbergässlein niedergelegt werden (wie denn Nr. 4 bereits vom Staate erworben und niedergelegt



Dr. Chr. Rothberger  
Avokat

worden ist). Frl. Friedrich muss daher, sobald der Eigentümer der Liegenschaft, wie er beabsichtigt, dieselbe veräußert oder vom Staate expropriert wird, den Laden daselbst räumen, in welchem das Ortler'sche Geschäft seit sehr langer Zeit geführt worden ist und vor einigen Jahren durch Frl. Friedrich übernommen wurde.

Ohne diese staatliche in Aussicht stehende Intervention hätte Frl. Friedrich keinen neuen Laden zu mieten gebraucht, um in denselben das Geschäft zu verlegen, sobald die Liegenschaft Ortler am Gerbergässlein/Rümelinsplatz in andere Hände geht.

Zufolge dieser Verhältnisse, die durch den Staat veranlasst werden, muss sich Frl. Friedrich nach einer Angestellten umsehen, die den Laden Münzgasse 1 besorgen kann.

3.) Frl. Friedrich hat zu diesem Zwecke bereits inseriert und eine Eingabe an das Arbeits-Nachweisbureau gerichtet, ohne dass sich irgendetwie Reflektantinnen beworben hätten oder ihr solche zugewiesen worden wären, welche in der Branche Butter, Käse, Eiser schon tätig gewesen sind.

In der Publikation des öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus vom 29. März 1930 Frauenabteilung figurieren als Stellensuchende unter dem Gewerbe-Arbeiterinnen Ladentüchter, allein keine solchen die bereits in Geschäften für Eier, Butter und Käse tätig gewesen sind.

4.) In den Ladengeschäften fast ohne Ausnahmen können Ladnerinnen angestellt werden, um sie anzulernen und für welche zur Kontrolle Registrierkassen aufgestellt werden.

Im Geschäfte der Rekurrentin ist die Benützung einer Registrierkasse vollständig ausgeschlossen. Die Anstellung beruht auf einem vollständigen Vertrauensverhältnis, sodass nicht einfach jede Bewerberin hierfür tauglich erscheint.

5.) Frl. Friedrich hatte Frl. Anna Kuhn näher kennen gelernt und will dieselbe nunmehr zur Mitteilhaberin engagieren und das Teilhaber Verhältnis durch einen Gesellschaftsvertrag festlegen, event. unter Eintrag im Handelsregister.

Sie ist bereit, auf Wunsch den Gesellschaftsvertrag und die Anmeldung für das Handelsregister vorzulegen falls die Bewilligung

für Fr. Anna Kuhn zur Betätigung als Filialleiterin an diese Voraussetzung behördlicherseits geknüpft werden sollte.

Auf diese Weise wird Fr. Anna Kuhn selbständige Gewerbetreibende. Sie ist nicht mehr Arbeitnehmerin, sodass ihr gegenüber die Voraussetzungen in Bezug auf die Arbeitslosigkeit keine Anwendung zu finden haben.

6.) Dieses Vertrauensverhältnis gelangt auch dadurch zum Ausdruck, dass Hugo Friedrich, Bruder der Rekurrentin, Falknerstr.9 Basel, die Rekurrentin Anna Kuhn seit längerer Zeit kennen gelernt hat und sich mit ihr verheiratet wird.

Herr Hugo Friedrich hat am 2. April 1930 auf dem Zivilstandsamt Basel den Auftrag gegeben, die Schriften für Anna Kuhn zu besorgen, sodass hiefür nun in der Heimat der Rekurrentin das Aufgebotsverfahren eröffnet wird. Beilage: Empfangsbescheinigung d.d. 2. April 1930 betr. Kostendepot von Fr.25.--

Der Vater des Hugo Friedrich, Herr C. Friedrich-Lützelschwab, bestätigt mit Erklärung vom 2. April 1930 (Beilage), dass die Eltern Friedrich mit der Heirat ihres Sohnes mit Anna Kuhn einverstanden sind.

Auf Grund dieser Tatsachen beantrage ich Ihnen, vorstehenden Rekurs gutzuheissen und der Rekurrentin Anna Kuhn die Bewilligung zur Führung der Filiale von Fräulein Elisabeth Friedrich als Mitteilhaberin zu erteilen.

Hochachtung

*D. Rothmeyer*

Beilagen: Empfangsbescheinigung d.d. 2. April 1930

Erklärung C. Friedrich-Lützelschwab

Entscheid Kontrollbureau Basel d.d. 29. März 1930.

Vollmacht.

worden ist). Fr. Friedrich muss daher, sobald der Eigentümer der Liegenschaft, wie er beabsichtigt, dieselbe verkauft oder vom Staat expropriert wird, den Laden besetzen können, in welchem das Geschäft seit langer Zeit geführt worden ist und vor einigen Jahren durch Fr. Friedrich übernommen wurde. Ohne diese staatliche in Aussicht stehende Intervention hätte Fr. Friedrich keinen Laden zu mieten gesucht, um in demselben das Geschäft zu verlegen, sobald die Liegenschaft Eigentümer der Liegenschaft in andere Hände geht. Zur Folge dieser Verhältnisse, die durch den Staat veranlasst werden, muss sich Fr. Friedrich nach einer Angestellten umsehen, die den Laden in seinem I besorgen kann. (3.) Fr. Friedrich hat zu diesem Zwecke bereits inseriert und eine Eingabe an das Arbeitsnachweismuseum gemacht, ohne dass sich irgendwelche Kollektantinnen beworben hätten oder ihr solche angewiesen worden wären, welche in der Branche Butter, Käse, etc. schon tätig gewesen sind. in der Publikation des öffentlichen Arbeitsnachweismuseums vom 29. März 1930 Transparenzleistungen für Inserieren als Stellenangehender dem Gewerbe-Arbeitsnachweismuseum bekannt, allein keine solchen die bereits in Geschäften für Eier, Butter und Käse tätig gewesen sind. (4.) in dem Ladenbesuch lässt ohne Annahmen können Ladeninhaber angestellt werden, um sie anzufordern und für welche zur Kontrolle Registerkarten aufgestellt werden. Im Geschäft der Rekurrentin ist die Benützung einer Registerkarte vollständig ausgeschlossen. Die Anstellung beruht auf einem vollständigen Vertrauensverhältnis, sodass nicht etwa jede Bewerberin hierin tauglich erscheint. (5.) Fr. Friedrich hatte Fr. Anna Kuhn näher kennen gelernt und will dieselbe nunmehr zur Mitteilhaberin ernennen und das Filialbetriebsverhältnis durch einen Gesellschaftsvertrag festlegen, event. unter Eintrag im Handelsregister. Sie ist bereit, auf Wunsch der Gesellschaftsvertragspartner die Anmeldung für das Handelsregister vorzulegen falls die Bewilligung

Betr. K u h n Anna

Rekurs an Reg. Rat geht nebst Beilagen und Einz. Akten an das Kant. Arbeitsamt zur Vernehmlassung.

Basel, den 8. April 1930

Namens des Polizeidepartements  
Der Chef der IV. Abteilung des Kontrollbureaus

*Kuhn*

Beilagen: Rekurs  
Akten

Arbeitsnachweisbureau  
Basel  
10. April 1930  
573

KANTONALES ARBEITSAMT  
BASEL-STADT

ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS  
EINREISEWESEN

REKURS

an

Reg. - Rat

Tit. Kontrollbureau, Abteilung IV,

Basel-Stadt

Betr. Aufenthaltsverlängerung de  
r K u h n Anna

ledig, verheiratet, geb. 1902, Staatsangehörigkeit: Preussen

Beruf: wohnhaft Leonhardstr. 30, war bisher Ladentochter b. Frau Marxer, Spalenberg 23, soll nun als Filialleiterin zu Frl. Friedrich, Rümelinplatz 3 kommen, ins neue Lokal Münzgasse 1

Antrag: Abweisung

Begründung:

Da wir Frl. Friedrich 15 Ladentöchter zuweisen konnten, die alle die verlangte Branche kennen, indem sie Eier, Butter & Käse verkauft hatten, wenn auch nicht ausschliesslich, & die daher wohl imstande wären sich sofort einzuarbeiten & den Posten einer Filialleiterin zu versehen, beantragen wir Abweisung des Gesuches. Frl. Kuhn würde den Arbeitsmarkt schwer belasten. Wenn sich auch das Brautpaar kürzlich beim Civilstandsamt angemeldet hat, bedingt dies für uns noch keine Aenderung unserer bisherigen Stellungnahme. Die Heirat soll zudem erst im Herbst erfolgen. Die Gesuchstellerin hatte sich andauernd strafbar gemacht. Bei jedem Verlängerungsgesuch verpflichtete sie sich wieder unterschriftlich als Dienstmädchen tätig zu sein & nun wird auch im Rekurs schreiben zugegeben, dass sie als Ladentochter tätig war. Weil sie vom Kontrollbureau als Dienstmädchen angesehen wurde, das Gesuch nie überwiesen. -- Zur Rückkehr in eine Dienstbotenstelle (mit schlafen) kann Frl. Kuhn eine angemessene Frist eingeräumt werden. 12. April 1930.

Kantonales Arbeitsamt  
Basel-Stadt

*ledig*

Betr. Aufenthaltsverlängerung der Kuhn Anna

ledig, verheiratet, geb. 1902, Staatsangehörigkeit: Preussen

Beruf: wohnhaft Leonhardstr. 30, war bisher Ladentochter b. Frau Marxer, Spalenberg 23, soll nun als Filialleiterin zu Frl. Friedrich, Rümelinplatz 3 kommen, ins neue Lokal Münzgasse 1

Antrag: Abweisung

Begründung:

Da wir Frl. Friedrich 15 Ladentöchter zuweisen konnten, die alle die verlangte Branche kennen, indem sie Eier, Butter & Käse verkauft hatten, wenn auch nicht ausschliesslich, & die daher wohl imstande wären sich sofort einzuarbeiten & den Posten einer Filialleiterin zu versehen, befragen wir Abweisung des Gesuches. Frl. Kuhn würde den Arbeitsmarkt schwer belasten. Wenn sich auch das Brautpaar kürzlich beim Civilstandsamt angemeldet hat, bedingt dies für uns noch keine Aenderung unserer bisherigen Stellungnahme. Die Heirat soll zudem erst im Herbst erfolgen. Die Gesuchstellerin hatte sich andauernd strafbar gemacht. Bei jedem Verlängerungsgesuch verpflichtete sie sich wieder unterschriftlich als Dienstmädchen tätig zu sein & nun wird auch im Rekurschreiben zugegeben, dass sie als Ladentochter tätig war. Weil sie vom Kontrollbureau als Dienstmädchen angesehen, wurde das Gesuch nie überwiesen. -- Zur Rückkehr in eine Dienstbotenstelle (mit schlafen) kann Frl. Kuhn eine angemessene Frist eingeräumt werden.

12. April 1930.

Kantonales Arbeitsamt  
Basel - Stadt

*Amodeo*

Betr. Anna Kuhn, 34 Leonhardstrasse.

Wie aus den gegenwärtigen Akten hervorgeht, soll die Kandidantin bei Frau Marxer, Sp. 23 Spalenberg widerrechtlich als Ladentochter tätig gewesen sein, trotzdem dies seinerzeit bestritten wurde. Ferner soll die Kuhn, trotz abgewiesenen Gesuchs, seit dem 1. April 1930 als Leiterin der Filiale von Frl. Friedrich, Münzgasse, arbeiten. Wir versuchen mit gefl. Erhebungen.

Namens des Polizeidepartements

15. April 1930

Der Chef der IV. Abteilung des Kontrollbureaus

Aus Abteilung III.

Quartierschreiber-Rapport

des Quartierschreibers *L. Meyer* vom *16. April 1930*

In Sachen

Frau Marxer - Ritter, 23 Spalenberg,

gegen

sagt in gleichem Sinne aus, wie schon bei den diesbezüglichen Erhebungen im Juli 1926, dass ihr kleines Ladengeschäft, in dem sie sich täglich von morgens bis abends selbst betätigt, bestimmt keine eigentliche Ladentochter benötigt. In den strengen Geschäftszeiten helfe ihr schon seit Jahren ihre verheiratete Tochter, Frau Wagner - Trogus, aus, die auch heute im Laden anwesend ist. Sie gibt zu, dass die Kuhn ab und zu, während einer kurzen Abwesenheit der Auskunftgeberin, notgedrungen im Laden bei dienen musste. Ihre eigentliche Arbeit aber sei die Herstellung der Teigwaren und das Auspacken und Sortieren der Verkaufsartikel gewesen.

betreffend

Beilagen

Fräulein Friedrich erklärt, dass die Be,

hauptung und Darstellung im Rekurs des Herrn Dr. Rothenberger, auf unrichtiger Interpretation beruhe, indem sie selbst dem Genannten wörtlich erklärt habe, die Kuhn sei in den letzten fünf Jahren in einem Geschäft gleicher Branche tätig gewesen und habe sich dort im Durchleuchten und Sortieren nach Qualitäten der Eier spezialberuflich ausgebildet.

Für ihr Filialgeschäft an der Hutgasse habe sie ein Frä. Tette Weil, 105 Mittlerestr., als Leiterin angestellt und dieser ihre zukünftige Schwägerin, Anna Kuhn, in der gleichen Eigenschaft, wie bei Frau Marxer, gegenwärtig speziell zum Eierfärben, beigegeben.

Frä. Weil sei plötzlich erkrankt und in der strengsten Zeit dabeimgeblieben. Bis zum Engagement einer Ersatz-Angestellten, in der Person der Frau Gammel, Schelker, 114 Güterstrasse, musste die Kuhn notgedrungen zum Bedienen der Kundschaft verwendet werden.

Meyer

Betr. Anna Kuhn.

Die Rubrikatin ist seit Januar 1925 hier wohnhaft. Es wurde ihr während dieser Zeit der Aufenthalt als Dienstmädchen bei Frau R. Marxer-Ritter, Inhaberin eines Lebensmittelgeschäftes, No. 23 Spalenberg bewilligt. Schon im Jahre 1926 ergaben sich Zweifel daran, dass die Kuhn bei Frau Marxer als Dienstmädchen tätig sei. Die damals angestellten Erhebungen ergaben indessen nicht den Nachweis, dass die Rubrikatin im Marxer'schen Geschäfts als Ladentochter arbeite, wie dies von ihr behauptet wurde. Es wurde durch die angestellten Erhebungen wohl festgestellt, dass die Rubrikatin neben der Besorgung der Hausarbeiten im Lebensmittelgeschäft der Frau Marxer auch mit der Herstellung „hausgemachter“ Teigwaren verwendet wurde. Eine Belastung des Arbeitsmarktes schien uns dadurch aber nicht vorzuliegen. Ausserdem erachteten wir die Herziehung der Kuhn zur Herstellung von Teigwaren als eine eigentlich mit der Ausübung des Dienstbotenberufes verwandte und deshalb vereinbare Arbeitsleistung. Aus diesem Grunde haben wir der Rubrikatin damals keine Schwierigkeiten bezüglich der weiteren Aufenthaltsbewilligung bereitet.

An Hand der heute vorliegenden Akten glauben wir nun aber feststellen zu können, dass die Kuhn wohl in der Hauptsache im Lebensmittelgeschäft und nicht in der Haushaltung der Frau Marxer verwendet wurde, falls die erstere überhaupt jemals mit den Haushaltungsarbeiten ihrer ehemaligen Arbeitgeberin etwas zu tun gehabt hat. Es ist aus den Akten ersichtlich, dass Frau Marxer im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Schwiegersohn, R. Wagner-Trogus, lebt. Dieser beschäftigt seit 1925 neben der angeblich sich bei seiner Schwiegermutter als Dienstmädchen befindlichen Rubrikatin andauernd weibliche Dienstboten. Es ist aber kaum anzunehmen, dass für den Haushalt Wagner/Marx zwei Dienstboten erforderlich wären und deshalb werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass die Kuhn bei Frau Marxer eben nie als Dienstmädchen tätig gewesen ist. Aus einer Bemerkung, welche Frau Marxer uns gegenüber am Telephon machte, glauben wir auch unsere Ansicht bestätigt zu ersehen. Wir werden übrigens noch *in* unserer diesbezüglichen Annahme *dadurch* bestärkt, dass die Rubrikatin nun auf einmal als fachmännische Vertreterin der Eierbranche angesprochen wird. Diese beruflichen Kenntnisse wird sie sich wohl im Geschäfts der Frau Marxer angeeignet haben.

Wir möchten vorerst von der Kuhn selbst näheres in der Angelegenheit erfahren.

1930.4.19

12.11.  
1930.4.19  
1930.4.19

Namens des Polizeidepartements  
des Chef der IV. Abteilung des Kontrollbureau

Müller

Anna Kuhn erscheint auf Vorberufung. Sie verwehrt sich entschieden dagegen, bei Frau Harzer als Ladentochter tätig gewesen zu sein. Die Vorberufung gibt uns auf in Dienste der Frau Harzer sich namentlich mit der Besorgung der Hausarbeiten befaßt zu haben. Die Kuhn umte sich auch beim Reinigen des Ladenlokales betätigen. Ausserdem wurde sie für die Besorgung der Wäsche herangezogen. Dies seien alle Arbeiten, mit welchen sich eine Ladentochter nicht befassen würde. Au Monatslohn erhielt die Anstufungsgebin von Frau Harzer in letzter Zeit fr. 70.- Nach den Aussagen der Kuhn sind zwei Mädchen für den gemeinsamen Haushalt Wagner/Harzer nicht zu viel. Frau Wagner sei sehr oft von zu Hause abwesend. In dieser Zeit befindet sich die Kuhn im Ladengeschäft der Harzer. Dadurch sei die Anwesenheit eines zweiten Diensthofens unbedingt erforderlich. Dieser müsse namentlich die Kinder der Frau Wagner beaufsichtigen.

Seit dem 4. April d. F. befindet sich die Kuhn nun im Ladengeschäft der Friedrich. Die Anstufungsgebin will fr. 1500.- in 's Geschäft der Friedrich eingeschossen haben. Die Kuhn hat seit Februar 1929 Bekanntschaft mit Hugo Friedrich. Eine baldige Verheiratung sei beabsichtigt. Das Brautpaar habe bereits schon wegen der Anschaffung von Möbeln sondiert

24. April 1930  
0361  
24. April 1930

Namens des Polizeidepartements  
Der Chef der IV. Abteilung des Kontrollbüros

*M. J. J.*

Act. Anna Kuhn. (Bericht zum Rückers vom 3. April 1930)

Es ergibt sich aus den Akten, dass die Rubrikatin im Dienste der Frau Harzer während einigen Jahren neben der Besorgung der Hausarbeiten vielfach im Lebensmittelgeschäft verwendet wurde. Wenn auch diese Tätigkeit nicht eigentlich als diejenige einer Ladentochter bezeichnet werden kann, so ist sie immerhin streng genommen mit der Berufsausübung eines Dienstmädchens, als welches die Kuhn hier Aufenthaltsbewilligung besaß, nicht ganz vereinbar. Daß wir die von der Rubrikatin auf das Lebensmittelgeschäft der Frau Harzer ausgedehnte berufliche Tätigkeit duldeten, geschah einerseits deshalb, weil unsere im Jahre 1926 veranlaßten Erhebungen diese Tätigkeit der Kuhn nicht als so intensiv erkennen ließen, wie dies nun nach den seither ergangenen Akten den Anschein macht. Andererseits aber war unsere Haltung in Bezug auf die Berufsausübung der Obgenannten im Dienste der Frau Harzer mit Rücksicht auf die mit einem solchen Kleinbetrieb verbundene Vielseitigkeit eines Hausangestellten eine tolerante. Der Harzer'sche Betrieb gestattet wohl nicht die Einstellung einer Ladentochter und es erscheint uns auch jetzt nicht als so schwerwiegend, daß die Kuhn eben für diese oder jene Arbeiten im Lebensmittelgeschäft ihrer ehemaligen Diensthoferin herangezogen wurde. Daß uns aber bekannt gewesen sei, die Kuhn habe im Laden der Harzer uneingeschränkte berufliche Verwendung gefunden, wie der diesbezügliche Passus im vorliegenden Rückers wohl anzulegen werden sollte, müssen wir entschieden zurückweisen.

Die Rubrikatin möchte nun im Geschäft der Friedrich

**RS**

Der Regierungsrat lehnt den Rekurs mit der Begründung  
«Belastung des Arbeitsmarktes» ab.

POLIZEI... Der Vorsteher: ...  
An der Spitze d. J. ...  
29. 11. 30

als Filiale  
aber sehr  
bisher im  
amt ha  
bewandert  
Umstanz  
im Rek  
gebender  
was übr  
um zur  
einen ge  
schienen  
schäftler  
aber wir  
wissen  
widerge  
nehmen  
Hugo  
nicht w  
Brant  
Verkehr  
einer A  
baldigen  
dann  
indem  
Herrn

### Beschluss des Regierungsrates

des Kantons Basel-Stadt

Polizeidepartement Basel-Stadt

Reg. No. ... vom 20. M a i 1930.

Eing. 28. MAI 1930

An ...

Der Vorsteher:

*[Handwritten signature]*

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

auf den Rekurs der Anna Kuhn, deutschen Staatsangehörigen, ver-  
treten durch Dr. Chr. Rothenberger, gegen eine Verfügung des  
Polizeidepartements betreffend Verweigerung der Erteilung  
in einer Aufenthaltsbewilligung als Filialleiterin, auf die  
Berichte des Polizeidepartements und des Departements des Innern,  
in der Hauptsache in ... zieht in Erwägung;

I. Tatsachen:

1. Mit Verfügung vom 29. März 1930 hat das Polizeidepartement  
(Kontrollbureau) Frl. Emma Friedrich, Eierhandlung, zu Han-  
den der Rekurrentin eröffnet, dass dieser der hiesige Aufent-  
halt als Filialleiterin im Laden der Genannten nicht bewilligt  
werden könne, da sie als solche den hiesigen Arbeitsmarkt be-  
laste; die Rekurrentin sei nach wie vor nur berechtigt, als  
Dienstmädchen hier tätig zu sein.

2. Hiergegen richtet sich der vorliegende rechtzeitig ein-  
gereichte Rekurs. Darin wird geltend gemacht, die Rekurrentin  
sei seit 5 Jahren in Basel und in ihrer bisherigen Stelle auch  
im Laden tätig gewesen. Der Arbeitsschweis sei bisher nicht  
in der Lage gewesen, Frl. Friedrich branchenkundige Kräfte zu  
zuweisen. Dazu komme, dass diese beabsichtige, die Rekurrentin  
zur Geschäftsteilhaberin zu machen. Als selbständige Gewerbe-  
treibende bedeute sie aber keine Belastung des hiesigen Ar-  
beitsmarktes. Ferner werde in absehbarer Zeit der Bruder der  
Frl. Friedrich die Rekurrentin heiraten.

3. Das Polizeidepartement und das Departement des Innern be-  
antragen Abweisung des Rekurses.

II. Entscheidungsgründe:

1. Massgebend für den Entscheid des vorliegenden Rekurses  
beteiligt habe und zunächst als Teilhaberin in die Firma auf-

*Im Polizeidepartement*

Beschluss des Regierungsrates

des Kantons Basel-Stadt

Polizei-Departement Basel-Stadt

Basel, den 29. November 1921

Erz. V. M. J. B.

Der Präsident

Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt

Das Pol. Dep. hat die Beschwerde der Rekurrentin, Frau Friedrich, in Bezug auf die Bewilligung zur Niederlassung und Aufenthalt in Basel-Stadt, geprüft und ist zu dem folgenden Beschlusse gelangt:

I. Die Rekurrentin hat sich durch ihre Beschwerde über die Verweigerung der Bewilligung durch das Pol. Dep. zu beklagen. In der Sache ist zu berücksichtigen, dass die Rekurrentin in Basel-Stadt seit mehreren Jahren in der Eigenschaft einer Filialleiterin tätig ist. In der Hauptsache ist die Rekurrentin im Jahre 1925 in die Schweiz eingereist und seither hier bei Frau Marxer angeblich als Dienstmädchen in Stellung gewesen, während sie in der Hauptsache im Lebensmittelgeschäft der Genannten beschäftigt worden ist. Dass die Behörden hiervon Kenntnis gehabt haben, wie in der Rekurschrift behauptet wird, trifft nicht zu; dies hat sich vielmehr erst jetzt herausgestellt. Erhebungen im Jahre 1926 haben in dieser Beziehung lediglich ergeben, dass die Rekurrentin neben der Besorgung der Hausarbeiten im Lebensmittelgeschäft der Frau Marxer zur Herstellung von Teigwaren verwendet worden ist. Aus dem Umstande, dass die Rekurrentin unberechtigterweise im Laden tätig war, kann daher kein Anspruch darauf, dass ihr dies weiterhin bewilligt werde, abgeleitet werden. Das Polizeidepartement hat der Rekurrentin die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung als Filialleiterin der Firma E.M. Friedrich, Eierhandlung, vornehmlich wegen Belastung des Arbeitsmarktes verweigert. Aus diesem Grunde muss auch der Rekurs abgewiesen werden. Die Rekurrentin kann sowohl als Ladentochter wie auch als Filialleiterin jederzeit durch einheimische branchenkundige Arbeitskräfte ersetzt werden. Der Arbeitsnachweis hat Frl. Friedrich 15 Ladentöchter zuweisen können, die in der verlangten Branche - Eier, Butter und Käse - schon tätig gewesen waren. Die gegenteilige Behauptung in der Rekurschrift stimmt mit den Tatsachen nicht überein. Insofern kann der Rekurrentin die verlangte Arbeitsbewilligung nicht erteilt werden. Daran vermag der Umstand, dass sich die Rekurrentin angeblich mit Fr. 1500.- am Geschäft der Frl. Friedrich beteiligt habe und nunmehr als Teilhaber in die Firma auf-

ist Art. 17 der eidg. Verordnung betreffend die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921, wonach die Kantone ermächtigt sind, Bewilligungen von Niederlassung und Aufenthalt zu erteilen resp. zu verlängern. Derartige Bewilligungen werden jedoch nur erteilt, wenn dies den Interessen der Schweiz resp. des Kantons nicht widerspricht.

2. Es ist daher zu prüfen, ob die Anwesenheit der Rekurrentin als Filialleiterin im Laden der Frl. Friedrich, Münzgasse No. 1, den Interessen des Kantons zuwiderläuft. Wie aus den ergangenen Akten hervorgeht, ist die Rekurrentin im Jahre 1925 in die Schweiz eingereist und seither hier bei Frau Marxer angeblich als Dienstmädchen in Stellung gewesen, während sie in der Hauptsache im Lebensmittelgeschäft der Genannten beschäftigt worden ist. Dass die Behörden hiervon Kenntnis gehabt haben, wie in der Rekurschrift behauptet wird, trifft nicht zu; dies hat sich vielmehr erst jetzt herausgestellt. Erhebungen im Jahre 1926 haben in dieser Beziehung lediglich ergeben, dass die Rekurrentin neben der Besorgung der Hausarbeiten im Lebensmittelgeschäft der Frau Marxer zur Herstellung von Teigwaren verwendet worden ist. Aus dem Umstande, dass die Rekurrentin unberechtigterweise im Laden tätig war, kann daher kein Anspruch darauf, dass ihr dies weiterhin bewilligt werde, abgeleitet werden. Das Polizeidepartement hat der Rekurrentin die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung als Filialleiterin der Firma E.M. Friedrich, Eierhandlung, vornehmlich wegen Belastung des Arbeitsmarktes verweigert. Aus diesem Grunde muss auch der Rekurs abgewiesen werden. Die Rekurrentin kann sowohl als Ladentochter wie auch als Filialleiterin jederzeit durch einheimische branchenkundige Arbeitskräfte ersetzt werden. Der Arbeitsnachweis hat Frl. Friedrich 15 Ladentöchter zuweisen können, die in der verlangten Branche - Eier, Butter und Käse - schon tätig gewesen waren. Die gegenteilige Behauptung in der Rekurschrift stimmt mit den Tatsachen nicht überein. Insofern kann der Rekurrentin die verlangte Arbeitsbewilligung nicht erteilt werden. Daran vermag der Umstand, dass sich die Rekurrentin angeblich mit Fr. 1500.- am Geschäft der Frl. Friedrich beteiligt habe und nunmehr als Teilhaber in die Firma auf-



betreffend die Kontrolle der  
Verordnung betreffend die Kontrolle der  
Anlagen vor dem November 1931, wonach die Kantone ermächtigt  
sind, Bewilligungen von Niederlassung und Aufenthalt zu er-  
teilen resp. zu verweigern. Derartige Bewilligungen werden  
jedoch nur erteilt, wenn dies dem Interesse der Schweiz resp.  
des Kantons nicht widerspricht.  
Es ist daher zu prüfen, ob die Anwesenheit der Rekurren-  
tin als Filialleiterin im Laden der Frl. Friedrich, Kantons No.  
1, dem Interesse des Kantons nicht widerspricht. Wie aus dem er-  
gangenen Akten hervorgeht, ist die Rekurrentin im Jahre 1933  
in die Schweiz eingereist und selber hier bei Frau Marxer  
angehört als Dienstmädchen in Stellung gewesen, während sie  
in der Hauptsache im Lebensmittelfach der Gemeinde be-  
schäftigt worden ist. Dass die Behörden hiervon Kenntnis gehabt  
haben, wie in der Rekurschrift behauptet wird, trifft nicht  
zu; dies hat sich vielmehr erst jetzt herausgestellt. Erhebungen  
im Jahre 1933 haben in dieser Beziehung lediglich ergeben,  
dass die Rekurrentin neben der Besorgung der Hausarbeiten im  
Lebensmittelfach der Frau Marxer zur Herstellung von  
Teigwaren verwendet worden ist. Aus dem Umstand, dass die  
Rekurrentin unbeschränktweise im Laden tätig war, kann daher  
kein Anspruch darauf, dass ihr diese weiterhin bewilligt werde,  
abgeleitet werden. Das Polizeidepartement hat der Rekurrentin  
die Erteilung der Aufenthaltbewilligung als Filialleiterin  
der Firma E.M. Friedrich, Stehending, vornehmlich wegen Besor-  
gung des Arbeitsmarktes verweigert. Aus diesem Grunde muss auch  
der Rekurs abgewiesen werden. Die Rekurrentin kann sowohl als  
Jugendlicher wie auch als Filialleiterin jederzeit durch ein-  
heimische praxenkundige Arbeiterkräfte ersetzt werden. Der  
Arbeitgeber hat Frl. Friedrich in Lebensmittel zu ersetzen  
können, die in der verlangten Branche - Eier, Butter und Käse -  
schon tätig gewesen waren. Die gegenseitige Bindung in der  
Rekurschrift stimmt mit den Tatsachen nicht überein. Insofern  
kann der Rekurrentin die verlangte Arbeitsbewilligung nicht  
erteilt werden. Darum vermag der Umstand, dass die Rekur-  
rentin angeblich mit Fr. 1800.- an Gehalt der Frl. Friedrich  
beteiligt habe und namentlich als Teilhaberin in die Firma auf-

genommen werden solle, nichts zu ändern; Frl. Friedrich wird  
auf dem hiesigen Platze auch eine finanzkräftige, stellenlose  
Teilhaberin finden, wenn sie hierauf angewiesen ist. Dass die  
Rekurrentin beabsichtigt, mit dem Bruder der Frl. Friedrich die  
Ehe einzugehen, kann auch zu keinem andern Entscheid führen;  
denn die Verheiratung liegt noch in weiter Ferne. Für Kommise-  
rationserwägungen ist auch kein Raum, umsoweniger, als die  
Rekurrentin sich gegen die fremdenpolizeilichen Vorschriften  
vergangen hat, indem sie ohne Bewilligung im Laden der Frau  
Marxer tätig gewesen war. Der Regierungsrat gelangt daher zur  
Abweisung des Rekurses,

und beschliesst:

1. Wird dieser Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Ist von diesem Beschlusse dem Polizeidepartement, dem  
Departement des Innern und der Rekurrentin Mitteilung  
zu machen.



**RS** Im Auftrag von Anna Kuhn und Elisabeth Friedrich reicht der Anwalt Dr. Chr. Rothenberger ein Wiedererwägungsgesuch beim Polizeidepartement Basel-Stadt ein, man möge Anna Kuhn die Leitung der Filiale bewilligen. Er weist nachdrücklich auf die Tatsache hin, dass Anna Kuhns Hochzeit mit Hugo Friedrich kurz bevor stehe, die Eheverkündung der beiden sei schon im Kantonsblatt veröffentlicht worden. Um der Vermutung zu begegnen, dass die Arbeitsbewilligung für Anna Kuhn durch eine Scheinehe mit dem Bruder der Arbeitgeberin erschlichen werden könnte, biete der Vater des Bräutigams sogar eine Kautionszahlung von 5000 Franken an, obwohl sich eine solche «in derartigen Fällen» – wie der Anwalt anmerkt – «erübrigen dürfte».

**EK** Unter dem Titel «Missbrauch» ist auch «Scheinehe» ein Kampfbegriff der SVP. Er dient dem Ziel, den Handlungsspielraum der Migrantinnen und Migranten zu begrenzen. Die Einschränkungen werden mit einer vermeintlichen Missbrauchsbekämpfung begründet. Damit soll der rassistische Kern solcher Handlungen vertuscht werden.

Dr. Chr. Rothenberger  
Advokat

Telephon Safran 42.17  
Postcheck - Konto V 2

BASEL, den  
Gerbergasse 30

31. Mai 1930. *a*

An das

Kontrollbureau zu Händen des

Polizeidepartementes ev. Regierungsrates des

Kantons

Rekurs Frl. Anna Kuhn.

Basel-Stadt.  
-----

Jch habe vom Beschluss des Regierungsrates vom 20. Mai 1930, eingegangen am 30. Mai, Kenntnis genommen.

Jch möchte mir gestatten, hiermit ein Wiedererwägungsgesuch einzureichen, mit der Bitte, dem Begehren der Rekurrentin nunmehr doch zu entsprechen, event. keine weiteren Schritte gegen Frl. Anna Kuhn einzuleiten.

Im Kantonsblatt vom 3. Mai 1930, Nr. 18, - Beiblatt Zivilstand - figurieren unter amtlichen Zuvilstandsmeldungen betr. Eheverkündungen vom 24.- 29. April 1930 u.a.:

Friedrich Hugo Adolf, Monteur, ledig von Basel, Falknerstrasse 9 und Kuhn Anna Agnes, ledig, preussische Staatsangehörige, Leonhardstr. 34.

Das Aufgebotsverfahren für Anna Agnes Kuhn ist bereits erledigt, die Formalitäten somit erfüllt, sodass der Verheiratung nun nichts mehr im Wege steht.

Die Brautleute bestellen denn auch ihre Aussteuer für ihre zukünftige Haushaltung.

Es handelt sich natürlich absolut nicht etwa um Schritte, die auf unwahren Angaben beruhen, sondern die Heirat wird nach Eingang des Mobiliars im Juli oder August 1930 stattfinden.

Um zu beweisen, dass es sich um eine durchaus seriöse Verheiratung

Dr. Chr. Rothenberger  
Advokat

Telephon Safran 42.17  
Postcheck-Konto V 2

BASEL, den 2. Juni 1930.  
Gerbergasse 30 31. Mai 1930.

An das

Kontrollbureau zu Händen des

Polizeidepartementes ev. Regierungsrates des

Kantons

Rekurs Fr. Anna Kuhn.

Basel-Stadt.  
-----

Jch habe vom Beschluss des Regierungsrates vom 20. Mai 1930,  
eingegangen am 30. Mai, Kenntnis genommen.

Jch möchte mir gestatten, hiermit ein Wiedererwägungsgesuch  
einzuweisen, mit der Bitte, dem Begehren der Rekurrentin nunmehr doch  
zu entsprechen, event. keine weiteren Schritte gegen Fr. Anna Kuhn ein-  
zuleiten.

Im Kantonsblatt vom 3. Mai 1930, Nr. 18, - Beiblatt Zivil-  
stand - figurieren unter amtlichen Zuverlässigkeitsmeldungen betr. Ehever-  
kündigungen vom 24.- 29. April 1930 u. a.:

Friedrich Hugo Adolf, Monteur, ledig von Basel, Falknerstrasse 9 und  
Kuhn Anna Agnes, ledig, preussische Staatsangehörige, Leonhardstr. 34.

Das Aufgebotsverfahren für Anna Agnes Kuhn ist bereits erle-  
digt, die Formalitäten somit erfüllt, sodass der Verheiratung nun  
nichts mehr im Wege steht.

Die Brautleute bestellen denn auch ihre Aussteuer für ihre zu-  
künftige Haushaltung.

Es handelt sich natürlich absolut nicht etwa um Schritte, die  
auf unwarren Angaben beruhen, sondern die Heirat wird nach Eingang  
des Mobiliers im Juli oder August 1930 stattfinden.

Um zu beweisen, dass es sich um eine durchaus seriöse Verheiratung

handelt, durch welche die Rekurrentin Schweizerbürgerin wird, ist  
Herr Friedrich, Vater des Bräutigams, bereit, eine Kautions von  
Fr. 5,000.-- in Wertschriften zu leisten, obwohl doch in derartigen  
Fällen sich eine Kautionsstellung erübrigen dürfte.

Mit Hochachtung

*Dr. Rothenberger*

Basel, den

Dr. Chr. Rothberger  
Advokat

handelt, durch welche die Rekurrentin Schweizerbürgerin wird, ist Herr Friedrich, Vater des Bräutigams, bereit, eine Kautions von Fr.5,000.-- in Wertschriften zu leisten, obwohl doch in derartigen Fällen sich eine Kautionsstellung erübrigen dürfte.

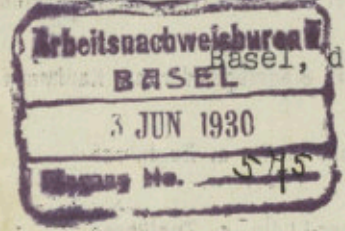
Mit Hochachtung

*Dr. Rothberger*

Betr. K u h n Anna.

Wiedererwägungsgesuch geht mit den Akten an das Kant.

Arbeitsamt zu gefl. Vernehmlassung.



Basel, den 3. Juni 1930.

Namens des Polizeidepartements  
Der Chef der IV. Abteilung des Kontrollbureaus:

*Munz*

Der Bericht des Arbeitsamtes  
Juni 1930

**RS** Auch das Wiedererwägungsgesuch wird vom Arbeitsamt geprüft. Nach der strikten Praxis des Arbeitsamtes «dürfen Ausländerinnen so lange sie verlobt sind, auch wenn sie einen Schweizer heiraten werden, keinerlei Erwerbstätigkeit ausüben». Deshalb empfiehlt das Arbeitsamt dem Regierungsrat die Ablehnung des Gesuchs.

KANTONALES ARBEITSAMT  
BASEL-STADT  
ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS  
EINREISEWESEN  
Wiedererwägungsgesuch

Betr. Aufenthalt  
ledig, verheiratet  
Beruf: wurde t  
Antrag  
Begründung

6. JUNI 1930  
BASEL-STADT

Im Hin- und Rück-  
sicht auf die  
hier be-  
das Ge-  
au A

KANTONALES ARBEITSAMT  
BASEL-STADT  
ABTEILUNG ARBEITSNACHWEIS  
EINREISEWESEN

Tit. Kontrollbureau, Abteilung IV,  
Basel-Stadt

Betr. Aufenthaltsverlängerung der K u h n Anna  
ledig, verheiratet, geb. 1902, Staatsangehörigkeit: Preussen  
Beruf: wurde bei der zukünftigen Schwägerin Frl. Friedrich im Filialeier-  
geschäft an der Hutgasse beschäftigt, wohnt Leonhardstr. 34  
Antrag: Bewilligung bis Ende Juli, & zwar nur zu Besuchszwecken.  
Begründung: Wir haben bereits am 5. Juni zu diesem Gesuch Stellung  
genommen, auch hinsichtlich der weiteren Tätigkeit bei Frl.  
Friedrich, & kommen auch heute zu keinem andern Antrag. Nach un-  
serer ständigen Praxis dürfen Ausländerinnen so lange sie verlobt  
sind, auch wenn sie einen Schweizer heiraten werden, keinerlei  
Erwerbstätigkeit ausüben. Frl. Friedrich kann inzwischen eine Aus-  
hilfe einstellen. Wir hatten ihr mehrere Verkäuferinnen zugewie-  
sen.

10. Juni 1930.

Kantonales Arbeitsamt  
Basel-Stadt  
M. Schindler

KANTONALES ARBEITSAMT  
BASEL-STADT

Das vorliegende Gesuch ist als Wiedererwägungs-  
gesuch an den Reg. Rat zu betrachten. Wir bean-  
tragen Abweisung, entsprechend dem vorge-  
gangenen Rekursentscheid. Es darf Fr. Kuhn  
zugewartet werden, mit dem Eintritt in das Ge-  
schäft der zukünftigen Schwägerin zugewarten,  
bis zu ihrer demnächstigen Verheiratung.

19. 20. 6. 11. Namens des Polizeidepartements

Der Chef der IV. Abteilung des Kontrollbureaus:

Herr. Dep.-Vorsteher

*Wemy*

*Einverständnis*

Polizeidepartement

Der Vorsteher:

Der Dep. d. Innen

16. V. 30

14. JUNI 1930

eingesehen

Arbeitsnachweis-Bureau

BASEL-STADT

18. Juni 30

*Wemy*

### Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

vom 11. J u l i 1930.

Departement des Innern berichtet, Anna Kuhn, vertreten durch Dr. Chr. Rothenberger, ersuche um Wiedererwägung des Rekursentscheides des Regierungsrates vom 20. Mai 1930 betreffend Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Filialleiterin. Das Polizeidepartement beantrage Abweisung des Wiedererwägungsgesuches; es schliesse sich diesem Antrag an.

Ist dieses Wiedererwägungsgesuch ablehnend zu beantworten.



Polizeidepartement Basel-Stadt

Reg. No. ....

Eing. 12. VII. 1930

An *Dep. d. Innen*

zu *H. Kassarjian*

Der Vorsteher:

*SPOER*

Erk. an:  
Inneres &  
Polizeidept.  
Schr. an:  
Betr.

*an Polizeidepartement*

Fritz Jenny, Beamter Kontrollbüro

## «Was beabsichtigt Frl. Kuhn (34 Leonhardsstr.) nun zu tun bis die Heirat stattfindet?»

**RS** Fritz Jenny lädt Anna Kuhn vor und erfährt, dass die Hochzeit mit Hugo Friedrich noch im August 1930 stattfinden soll. Bis dahin wird der Bräutigam für Anna Kuhn aufkommen, denn sie darf ja – gemäss den Auflagen des Arbeitsamtes – bis zur Hochzeit nicht arbeiten. Der letzte Vermerk in der Akte Anna Kuhn «vide b.55242» belegt, dass sie durch ihre Heirat in das Basler Bürgerrecht aufgenommen wird. Als Baslerin darf Anna Kuhn endlich die Filialleitung im Eierladen an der Ecke Münzgasse/Hutgasse übernehmen.

**EK** Der Verlauf der Geschichte suggeriert ein «happy end» für Anna Kuhn. Die langen Auseinandersetzungen mit den Behörden fühlten sich aber für Anna Kuhn sicher wie Erniedrigungen an, die sie auf irgendeine Weise in ihr Leben mitnahm. Solche Schikanen brandmarken die betroffenen Menschen und weisen ihnen eine niedrigere Position in der Gesellschaft zu. Deshalb gehören solche und ähnliche Methoden als rassistisch identifiziert und bekämpft – auch heute.

vide b.55242  
Was beabsichtigt Frl.  
Kuhn (34 Leonhardsstr.) nun  
zu tun bis die Heirat statt-  
findet?  
Vorladen 15. VII 7. Okt. 1930  
Heirat Anfang August;  
tut solange keine Erwerbs-  
tätigkeit aus  
zurück 18. VII 1  
18. Juli 1930  
26. Aug. 1930



Etwa acht Jahre vor der Erstellung dieses Bildes haben Anna Kuhn und Elisabeth Friedrich im Eckhaus, auf der rechten Strassenseite, ihren Eierladen eröffnet.  
© Staatsarchiv Basel-Stadt, NEG 8867 (Fotoarchiv Wolf)

